

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

2. Mai 1952

Verschärfte Eintreibung von SteuernDer Finanzminister über die Höhe der Rückstände419/A.B.
zu 428/JAnfragabeantwortung

Bezugnehmend auf die Anfrage der Abg. Dr. M i g s c h und Genossen, betreffend Missbrauch des sogenannten Steuergeheimnisses, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z folgendes mit:

1. Ich habe festgestellt, dass die im Gesetz vorhandenen Möglichkeiten der Verfolgung des Steuerschuldners Klein-Ehrenwalten ausgeschöpft werden.

2. Gemäss § 399 der AO. kann in einem wegen Steuerhinterziehung gefällten Straferkenntnis (gerichtliches Urteil, finanzamtlicher Strafbescheid, Niederschrift über eine Unterwerfungsverhandlung) angeordnet werden, dass die Bestrafung auf Kosten des Verurteilten bekanntzumachen ist, wenn auf Geldstrafe von mehr als 500 S oder neben der Geldstrafe auf Arrest erkannt wird.

Diese Ermächtigung wird auch von den Finanzstrafbehörden ausgenutzt. Das Bundesministerium für Finanzen hat neuerlich Weisungen wegen einheitlicher Handhabung dieser Ermächtigung erteilt. Die Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes ist daher entbehrlich.

3. Die Abgabenrückstände betragen an Einkommensteuer 693,7 Millionen Schilling, an Körperschaftsteuer 80,8 Millionen Schilling, an Gewerbesteuer 327,5 Millionen Schilling, an Umsatzsteuer 75 Millionen Schilling. Eine Aufgliederung der Abgabenrückstände auf einzelne Berufs- und Wirtschaftsgruppen kann nicht bekanntgegeben werden, weil die derzeit mit der verschärften Eintreibung von Steuern und Erfassung von Steuerquellen befasste Finanzverwaltung mit umfangreichen statistischen Arbeiten nicht belastet werden kann.

-.-.-.-